

## Der steinige Weg zu den nächsten Prozessen

# Formaltricks schwächen Position der Angeklagten

Im ersten Versuch der Berufung im Juni 2004 (siehe S. 23) scheiterte das Verfahren an dem Versuch, das CDU-Magistratsmitglied und Schwester des hessischen Innenministers als Schöffin durchzusetzen. Der Prozess wurde für viele Monate unterbrochen und begann am Donnerstag, der 10. März, ab 9 Uhr im Landgericht Gießen von neuem. Ob jedoch den Angeklagten diesmal überhaupt eine Chance gelassen wird oder das Urteil von Beginn an feststeht, darf erneut bezweifelt werden. Einige Vorgänge in der Vorbereitung des Prozesses deuten auf wenig Gutes hin.

## Befangene Beteiligte

Staatsanwalt Vaupel, der die Anklage vertritt und den Prozess genauso wie Hausdurchsuchungen und andere Repressalien vorantrieb, deckte die in der letztjährigen Dokumentation dargestellten Fälschungen, wiederholte die falschen Verdächtigungen selbst und hat im Herbst 2004 sämtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit den Erfindungen eingestellt oder schlichtweg abgelehnt. Er selbst konnte sicher sein, von seinen Kollegen aus der Justiz nicht selbst belangt zu werden. Zudem bestand ein enger Draht mit dem aus Gießen stammenden, hessischen Innenminister Bouffier, der selbst auch mehrmals in das Geschehen einwirkte und die Repression gegen die Projektwerkstatt einforderte. Mit seiner Beteiligung an den Fälschungen und seinen eigenen Behauptungen zu den erfundenen Straftaten (siehe Seite 44) hat sich Staatsanwalt Vaupel festgelegt. Ermittlungen dienen nur noch dem Bestätigen des vorher festgelegten Ergebnissen. Das sollen für Vaupel auch die Gerichtsverfahren darstellen.

Als befangen müssen ebenso die vorgeladenen Polizisten gelten. Denn die Polizei hat das Ergebnis des Prozesses in ihrer Kriminalitätsstatistik 2004 schon bekannt gegeben. Dort steht, dass AktivistInnen der Projektwerkstatt die Täter bei den erfassten Straftaten sind. Die Polizeizeugen können wegen der Dienstunterordnung gegenüber denen, die dieses Ergebnis bereits veröffentlicht haben, nicht mehr frei aussagen. Infos zur Statistik finden sich auf Seite 16.

## Beiordnungsanträge abgelehnt

Im Vorfeld des nun zweiten Versuches einer Berufung bemühten sich die Angeklagten um eine Beiordnung von RechtsanwältInnen als Pflichtverteidigung. Gerade der Verlauf des ersten Berufungsverfahrens und die Folgen zeigte eindeutig die Komplexität des Verfahrens mit 13 Anklagepunkten, über 20 ZeuginInnen, zwei Monaten Verhandlungsdauer und einer hohen Verflechtung der zu diskutierenden Punkte mit politischem Filz in der Region. Doch die vorsitzende RichterIn und auch das beim Widerspruch angerufene Oberlandesgericht blieben hart und lehnten das Gesuch ab.

Das Oberlandesgericht hat die Ablehnung von PflichtverteidigerInnen gebilligt und den Widerspruch zurückgewiesen. Hier die sog. Argumentation:

Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Insbesondere kann weder aus der nunmehr vorgesehenen mehrwöchigen Terminierung noch aus der Anzahl der Zeugen oder aus der Vielzahl der Tatvorwürfe auf eine besondere Schwierigkeit der Sache geschlossen werden. Vielmehr erfolgte die nunmehr großzügige Terminierung ersichtlich auf dem Hintergrund des bisherigen Prozessverlaufs. Auch handelt es sich zwar um zahlreiche Vorgänge, die jedoch jeder für sich übersichtlich und einfach gelagert sind, und umfangreiche und komplexe Aussagen nicht erwarten lassen. Darüber hinaus sind eine nicht unerhebliche Anzahl von Zeugen erst auf Veranlassung des Angeklagten überhaupt geladen worden.

Das Oberlandesgericht macht es sich sehr einfach. Wer im Juni 2004 dabei war, wird nur kopfschüttelnd lesen, dass „auf dem Hintergrund des bisherigen Prozessverlaufs“ nicht für einen komplizierten Sachverhalt sprechen soll. Alles sei „einfach gelagert“, „umfangreiche und komplexe Aussagen“ seien nicht zu erwarten – auch das ein Hohn angesichts der ersten Instanz mit ZeuginInnenvernehmungen von jeweils bis zu einer Stunde. Am prägnantesten ist der Satz „Darüber hinaus sind eine nicht unerhebliche Anzahl von Zeugen erst auf Veranlassung des Angeklagten überhaupt geladen worden“. Damit sagt das OLG aus, dass wer Präzision und gute Beweisführung in einem Prozess anstrebt, selbst schuld ist an der Verkomplizierung. Offenbar ist es den RichterInnen lieber, wenn Angeklagte einfach nur schweigen und sich keine Mühe mit ihrer Verteidigung geben.

In Zahlen: 24 ZeugInnen sind schon jetzt geladen! Davon 15 (also deutlich mehr als die Hälfte) Polizeizeugen, PolitikerInnen usw., die als BelastungszeugInnen auftreten wollen.

Die Vorsitzende ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass die Schwere der Tat keine Bestellung eines Pflichtverteidigers gebietet. Diese bemisst sich vor allem nach der zu erwartenden Rechtsfolgenentscheidung (Senatsentscheidung vom 10.11.2000 – 3 Ws 1179/00 m.w.N.). Nach ständiger Rechtsprechung des Senats und überwiegender Auffassung in der obergerichtlichen Rechtsprechung gibt eine Straferwartung von 1 Jahr Freiheitsstrafe in der Regel Anlass zur Beiordnung eines Verteidigers (Senatsbeschluss vom 11.7.2003 – 3 Ws 805/03 m.z.N.), wobei es sich allerdings nicht um eine starre Grenze handelt, sondern es im Einzelfall selbst bei einer noch höheren Straferwartung an einer die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach § 140 II StPO erfordernden „Schwere der Tat“ fehlen kann (Senatsbeschluss vom 11.7.2003 a.a.O.).

Vorliegend ist der Angeklagte erstinstanzlich jedoch lediglich zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt worden, die –worauf die Vorsitzende zu Recht hingewiesen hat– nach Rücknahme der Berufung durch die Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren nicht mehr zum Nachteil des Angeklagten erhöht werden kann. Dass die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, rechtfertigt keine andere Entscheidung.

Es sind auch weder bei Berücksichtigung der Person des Angeklagten noch des bisherigen Verlaufs des Verfahrens Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Angeklagte nicht imstande sein könnte, sich selbst ausreichend zu verteidigen.

Das letztere ist eine bemerkenswerte Aussage, denn in der ersten Instanz wurde deutlich, dass der Richter die Angeklagten und auch die ZeuginInnen überhaupt nicht ernst nahm. Eine Verteidigung war dort generell sinnlos, Wendel handelte im Auftrag herrschender Interessen und bezog sich in seinem Urteil gar nicht auf das Prozessgeschehen.

In der ersten Berufungsverhandlung kam es zu etlichen Prozessproblemen, bei denen die Angeklagten mangels Wissen und mangels formaler Möglichkeiten nicht ohne RechtsanwältInnen hätten handeln können. So wäre z.B. der Blick in die SchöffInnenlisten ihnen nicht möglich gewesen, was aber im Prozessverlauf eine wichtige Information bot. Insofern ist der Satz sehr deutlich gelogen und ein weiteres Beispiel interessengeleiteter Justiz.

Insbesondere kann insoweit nicht entscheidend sein, ob der Angeklagte in gleicher Weise wie ein Rechtsanwalt imstande wäre, auf etwa im Prozess sich ergebende neue Situationen in prozessualer Hinsicht zu reagieren, wovon offensichtlich die Verteidigung ausgeht, da anderenfalls ausschließlich Strafverteidigern oder allenfalls noch sonstigen Volljuristen zuzumuten wäre, ein Strafverfahren ohne Beiordnung eines Pflichtverteidigers zu bestreiten.

Der Umstand, dass der Angeklagte nur über einen Rechtsanwalt Akteneinsicht nehmen kann, rechtfertigt ebenfalls keine andere Entscheidung.

Insoweit sieht § 147 VII StPO die Möglichkeit vor, dem nicht anwaltlich vertretenen Angeklagten Abschriften aus der Akte zu erteilen.

Im übrigen ist sowohl dem früheren Verteidiger des Angeklagten als auch der derzeitigen Verteidigerin Akteneinsicht gewährt worden, darüber hinaus wurde der derzeitigen Verteidigerin des Angeklagten ein Protokoll der Berufungshauptverhandlung überlassen, so dass der Angeklagte über seine Verteidiger entsprechende Möglichkeiten der Kenntnisnahme hatte.

Auch diese Sätze sind bemerkenswert. Die Angeklagten dürfen nicht selbst die Unterlagen zum Prozess haben. Wenn sie vor Gericht mit den Akten agieren wollen, brauchen sie VerteidigerInnen. Hier wird so argumentiert, als sei es nicht wichtig, die Gerichtsakten zu haben – womit das Gericht selbst aussagt, dass es bei Gerichtsverhandlungen nicht um Inhalte, Beweise u.ä. geht, sondern um die Interessen der

Herrschenden. Unwahr ist auch die Behauptung, die Angeklagten könnten Abschriften aus der Akte erhalten. Dieses hatten sie beantragt und es wurde ihnen vor der ersten Berufungsverhandlung explizit abgelehnt. Sie konnten nur selbst in die Akten in einem Gerichtssaal hineingucken, aber keine Kopien mitnehmen. Das beweist das Schreiben des Landgerichts Gießen auf den Antrag hin, Kopien der Akten zu erhalten:

Die Akten können bei Gericht eingesehen werden; eine vorherige Rücksprache mit der Geschäftsstelle des Landgerichts wäre wegen der Vereinbarung eines Termins empfehlenswert, Tel. 0641/934-1398 od. 1252.

Die Formulierung des Oberlandesgerichtes bezüglich der Akten ist auch richtig „sieht ... die Möglichkeit vor“ – offenbar legte das Gießener Gericht diese Kann-Regelung so aus, wie der Ausschnitt aus ihrem Brief zeigt.

Das perfide an dem Vorgang ist auch die bemerkenswerte Kreativität, mit der die Justiz hier trickst. So wird die Pflichtverteidigung u.a. deswegen abgelehnt, weil eine höhere Verurteilung als 9 Monate in der Berufung nicht mehr möglich ist. Das stimmt und hängt mit der Rücknahme der Berufung durch den Staatsanwalt zusammen. Hier bekommt dessen Taktik einen möglichen Grund. Auch was so aussieht, als wäre es gut für die Angeklagten, wird schließlich gegen sie gewendet.

## Sicherheitsaufwand

Bei beiden bisherigen Verhandlungen war der Sicherheitsaufwand im und um das Gericht sehr groß. Angesichts der jetzt fünfjährigen Dauer ist mit einem umfangreichen und teuren Polizeischutz für Justiz-, Polizeigebäude und weitere Behörden zu rechnen. Die Sicherheitsmassnahmen können auch die Handlungsmöglichkeiten der Angeklagten deutlich einschränken, weil z.B. ProzessbeobachterInnen nicht oder nur verspätet zur Verhandlung gelangen können, ihnen sogar Stifte abgenommen werden, um Mitschreiben zu verhindern.

## Das Vorspiel? Gewaltorgie am 2.3.2005

Am 2. März 2005 lief im Landgericht ein Prozess gegen eine Person aus dem Umfeld der Projektwerkstatt. Im Publikum war auch einer der Angeklagten. Acht Tage vor dem „großen“ Prozeß zeigten RichterInnen mit einem Skandalurteil und einer bemerkenswerten Gewaltorgie der Sicherheitskräfte, was Rechtsprechung in Gießen bedeutet. Die folgenden Auszüge stammen aus einer Presseinformation:

*Ein Tritt ins Gesicht eines am Boden liegenden Prozessbesuchers, Faustschläge im Vorbeigehen, Schläge in die Genitalien bei der Durchsuchung im Eingangsbereich – was im Landgericht Gießen an Gewalttätigkeiten von Seiten der Justiz- und Polizeibeamten zu sehen war, spottet jeder Beschreibung. Mit hassgefüllten Augen stürzten sich Beamte auf Besucher. Alle Übergriffe geschahen außerhalb des Gerichtssaales, zum Teil vor Beginn des Prozesses, bei dem eine Person wegen des Kreidespruchs 'Fuck the police auf der Straße angeklagt war.*

Mehr Informationen: [www.projektwerkstatt.de/2\\_3\\_05](http://www.projektwerkstatt.de/2_3_05)

*Das Skandalurteil vor dem Landgericht und der gewalttätige Mob aus Polizei und Justizbediensteten wirft offene Fragen nach der Sicherheit der Angeklagten und der BesucherInnen beim Prozess ab dem 10.3.2005 auf. Der Landgerichtspräsident befürwortete deutlich auf Nachfrage die Gewalteskalation der ihm unterstellten Personen. Die Person, die bereits unter vielen Zeuginnen und auch unter den Augen anderer Beamter einer liegenden Person ins Gesicht getreten hatte, wurde vom Einsatzleiter dazu beordert, weitere Personen zu attackieren und aus dem Haus zu werfen. Das zeigt eine deutlich gewaltbefürwortende Stimmung innerhalb von Polizei und Gerichtsführung. Erstmals wurden die Eingangskontrollen zudem so organisiert, dass es keine Zeuginnen für die Durchsuchungen und damit auch für die Schläge im Eingangsbereich mehr gab.*

*Auszüge aus dem Bericht eines Verletzten: Am 2.3.2005 wurde ich beim Besuch des Prozesses um 14 Uhr im Raum E 15 des Landgerichtes Gießen dreimal von Ordnungskräften im Gerichtsgebäude tätlich attackiert. Alle drei Übergriffe geschahen außerhalb des Gerichtssaales. ...*

1. *Bei der Eingangskontrolle tastete der dafür zuständige Justizbeamte meine beiden Beine ab. Dabei schlug er unauffällig mit der Handkante nach oben in meine Genitalien. Diese Person ist des häufigen bereits gewalttätig und durch ständige Drohungen auf gefallen. Ich habe auch heute gehört, dass er auch andere Personen geschlagen hat. ...*
2. *Nach der Räumung des Gerichtssaales stand ich im Flur an der Wand und beobachtete das Geschehen. Eine Person aus der Operativen Einheit der Polizei Gießen ging an mir vorbei. Das war zufällig, ich hatte mit der keinen Kontakt vorher. Im Vorbeigehen schlug sie mir mit der Faust in den Bauch. Ich beschwerte mich und stieß ihn zurück. Daraufhin holte er erneut aus und wollte zuschlagen. Da eine andere Person sich dazwischenstellte, traf er diese und verletzte sie (Prellung der Bauchmuskulatur, Attest liegt vor).*
3. *Kurze Zeit später – ich stand weiter an der Wand des Flures – stürzte sich ein Justizbediensteter auf mich und warf mich mit Rufen wie „Raus hier“ auf den Boden. Ich lag dort auf dem Rücken mit angezogenen Beinen. Er kniete auf meinen Knien und drückte mich so nach unten. ... Die Person stand schließlich auf und wollte über mich steigen, um mich aus dem Flur zu schleifen. Im Vorbeigehen trat sie dann mit der Schuhspitze in mein Gesicht. Sie traf mich am Übergangsbereich zwischen Nase und Stirn, der Tritt ging von dort über die Stirn. Die Brille wurde erheblich beschädigt und musste zum Optiker gebracht werden, an der Stirn traten neben kleinen Schürfungen einige Schwellungen auf. Hinzu kamen Kopfschmerzen. Der Tritt wurde von etlichen Zeuginnen und auch von Polizeibeamten beobachtet. Währenddessen wurden um mich herum weitere Personen von Polizei- und Justizbeamten geschlagen und geschubst. Danach wurde ich von zwei Justizbediensteten an der Schulter über den Flur und die Treppen runtergeschleift (nicht getragen).*

*Nach alledem muss ich davon ausgehen, dass ich die Gerichtsgebäude in Gießen nicht mehr gefahrlos betreten kann, sondern damit rechnen muss, von einzelnen gewalttätigen Polizei- oder Justizbeamten oder gar von einem aus ihnen bestehenden gewalttätigen Mob angegriffen zu werden.*

## BelastungszeugInnen unter Schutz der Staatsanwaltschaft

Wegen etlicher der in der ersten „Dokumentation von Fälschungen, Erfindungen und Hetze durch Presse, Politik, Polizei und Justiz in und um Gießen“ nachgewiesenen Beweismittelfälschungen, falschen Verdächtigungen, Strafvereitelung im Amt und mehr wurden auf der Basis Anzeigen gegen die VerursacherInnen gestellt – auch gegen etliche der als BelastungszeugInnen im Prozess aussagenden Polizisten und PolitikerInnen. Deutlicher als erwartet zeigte sich der Rechtsstaat aber als das, was er ist: Instrumentarium zur Durchsetzung von Interessen der Obrigkeit – und zum Schutze der Obrigkeit. Staatsanwaltschaften und Gerichte handeln oft sogar in vorausseilendem Gehorsam. Der Gießener Staatsanwalt Vaupel, Scharfmacher und Fälscher von Beginn an, weigerte sich in etlichen Fällen, überhaupt Ermittlungen aufzunehmen – selbst dort, wo die Straftaten sogar öffentlich bekannt sind. Der hessische Oberstaatsanwalt schloss sich dem an und lehnte alle Widersprüche ab. Das Oberlandesgericht wertete alle Klagen zu den Anzeigen als unzulässig (siehe Seite 41). Wichtig ist dieser Vorgang auch, weil alle Anzeigen gegen die BelastungszeugInnen im laufenden Prozess eingestellt wurden. Staatsanwalt Vaupel versucht damit, seine in der ersten Instanz bereits mit widersprüchlichen Aussagen und z.T. erkennbaren Lügen auftretenden einzigen Hoffnungen für die erwünschte Verurteilung kritischer Menschen zu erhalten. Beweismittel gab es im gesamten ersten Verfahren keine. Selbst bei den erfundenen Vorwürfen gefährlicher Körperverletzung hatte die Polizei weder Waffen noch Spuren sichergestellt – dennoch soll die Strafkammer des Landgerichts der Version Glauben schenken, dass es den Vorfall überhaupt gegeben hat. Die Einstellungen zugunsten der BelastungszeugInnen sind eindeutig prozestaktisch bedingt und zeigen das einseitige Interesse an der Verurteilung der beiden Projektwerkstatt-Aktivistinnen und an dem Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung bei Angehörigen staatlicher Institutionen und Parteien.